

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 55 Nr. 2

12. März 1992

E 21410 B

- Inhalt:
1. Kirchliches Gesetz zur Erprobung der Bildung zweier Dekanatsbezirke in einem Kirchenbezirk
 2. Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur zeitweisen Erweiterung der Anstellungsmöglichkeiten im Pfarrdienst
 3. Änderung der Ausführungsbestimmungen des Oberkirchenrats zur Reisekostenordnung
 4. Dienstbezüge der Pfarrer
 5. Änderung der Richtlinien über die Gewährung von Wohnungsfürsorge für beamteten- und privatrechtlich angestellte Mitarbeiter der Evang. Landeskirche in Württemberg (Wohnungsfürsorge-Richtlinien)
 6. Jugendsonntag 1992
 7. Zweite Dienstprüfung für Diakone 1991
 8. Prüfung für Kirchenmusiker
 9. Anschriften der Orgelpfleger
 10. Kirchenrechtliche Vereinbarung zwischen den Kirchengemeinden Neuenstadt, Brettach, Langenbeutungen und Gochsen
Zur Dokumentation:
 11. Opfer für die Diakonie in Württemberg am Sonntag Septuagesimae, 16. Februar 1992
 12. Landesopfer am Sonntag Estomihi, 1. März 1992
 13. Dienstmeldungen
 14. Arbeitsrechtsregelungen
Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung

Kirchliches Gesetz zur Erprobung der Bildung zweier Dekanatsbezirke in einem Kirchenbezirk

vom 28. November 1991

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) In höchstens vier dafür geeigneten Kirchenbezirken kann innerhalb einer Erprobungszeit von acht Jahren ein zweiter Dekanatsbezirk gebildet werden. Die Erprobungszeit beginnt am 1. Januar 1992.

(2) Nach Ablauf der Erprobungszeit ist der Landessynode über die gesammelten Erfahrungen zu berichten.

(3) Zwei Jahre nach Ablauf der Erprobungszeit, frühestens jedoch bei Freiwerden der Pfarrstelle, mit der aufgrund dieses Gesetzes ein Dekanatamt verbunden worden ist, fallen die Dekanatsbezirke in einem Kirchenbezirk wieder zu einem Dekanatsbezirk zusammen.

§ 2

(1) Die Bildung eines zweiten Dekanatsbezirks innerhalb eines Kirchenbezirks geschieht im Wege der Verordnung nach § 39 Abs. 1 Kirchenverfassungsgesetz auf Antrag oder mit Zustimmung der Bezirkssynode. Die weiteren Beteiligten sind zu hören.

(2) Die Verordnung nach Absatz 1 legt fest, mit welcher Pfarrstelle das neue Dekanatamt und mit welchem Dekanatamt der Vorsitz in der Bezirkssynode verbunden ist. Ist die Pfarrstelle besetzt, so bedarf die Verordnung der Zustimmung des Landeskirchenausschusses.

§ 3

(1) Der Dekan, mit dessen Dekanatamt der Vorsitz in der Bezirkssynode verbunden ist (geschäftsführender Dekan), nimmt die Aufgaben wahr, die nach der kirchlichen Ordnung dem Dekan als Organ des Kirchenbezirks zukommen.

(2) Dem anderen Dekan sollen mit seiner Zustimmung und im Einvernehmen mit den beiden Vorsitzenden der Bezirkssynode vom Kirchenbezirksausschuß bestimmte Bezirksaufgaben übertragen werden. Er ist Mitglied des Kirchenbezirksausschusses. Ein zusätzliches Mitglied nach § 16 Abs. 1 Nr. 3 Kirchenbezirksordnung ist zu wählen.

(3) Die beiden Dekane vertreten sich gegenseitig im Dekanatamt.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 9. Januar 1992

D. Theo Sorg

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur zeitweisen Erweiterung der Anstellungsmöglichkeiten im Pfarrdienst

vom 28. November 1991

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Kirchliche Gesetz zur zeitweisen Erweiterung der Anstellungsmöglichkeiten im Pfarrdienst vom 28. Februar 1986 (Abl. 52 S. 28), geändert durch das Kirchliche Gesetz vom 8. März 1991 (Abl. 54 S. 393), wird wie folgt geändert:

In § 9 Abs. 2 wird das Datum „31. März 1992“ durch das Datum „31. Dezember 1997“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1992 in Kraft.

Stuttgart, den 16. Dezember 1991

D. Theo Sorg

Änderung der Ausführungsbestimmungen des Oberkirchenrats zur Reisekostenordnung

Erlaß des Oberkirchenrats vom 29. Januar 1992

AZ 23.37 Nr. 348

Die Ausführungsbestimmungen zur Reisekostenordnung vom 2. Februar 1982 (Abl. 50 S. 11) in der Fassung vom 9. August 1989 (Abl. 53 S. 817), geändert durch Erlässe vom 11. Oktober 1990 (Abl. 54 S. 255), vom 18. April 1991 (Abl. 54 S. 432) und vom 24. Oktober 1991 (Abl. 54 S. 601) werden wie folgt geändert:

§ 1

Die Ausführungsbestimmungen zu § 25 erhalten folgende Fassung:

„Zu § 25 (Trennungsgeld):

1. Das Trennungsgeld ist schriftlich beim Oberkirchenrat zu beantragen.
2. Trennungsgeldberechtigt sind:
 - Dienstwohnungsberechtigte Pfarrer, denen am neuen Dienstort keine Wohnung zur Verfügung gestellt werden kann oder die von der Residenzpflicht aus anderen als familiären Gründen entbunden worden sind.
 - Residenzpflichtige Pfarrer, die einen eingeschränkten Dienstauftrag wahrnehmen und deshalb nicht dienstwohnungsberechtigt sind und die am neuen Dienstort keine Wohnung beziehen können.

Pfarrer, die aus privaten Gründen von ihrem Dienstwohnungsanspruch keinen Gebrauch machen, haben keinen Anspruch auf Trennungsgeld.

In besonderen Ausnahmefällen, insbesondere bei weder residenz- noch präsenzpflichtigen Pfarrern, kann Trennungsgeld gewährt werden.

3. Trennungsgeld bei auswärtigem Verbleib

a) Trennungstagegeld erhalten:

- Verheiratete Pfarrer, soweit sie die bisherige Wohnung beibehalten und einen getrennten Haushalt führen, ein Trennungstagegeld entsprechend der Reisekostenstufe B des Landes Baden-Württemberg.
- Nichtverheiratete Pfarrer, die die bisherige Wohnung beibehalten, den für diesen Personenkreis in der Landestrennungsgeldverordnung vorgesehenen Satz.
- Nichtverheiratete Pfarrer ohne vorherigen Hausstand, die ihre Unterkunft beibehalten, den für diesen Personenkreis in der Landestrennungsgeldverordnung vorgesehenen Satz.

Der Anspruch auf Zahlung des Trennungstagegeldes reduziert sich auf 35 v. H. des Trennungstagegeldes bei

- Erholungsurlaub
- Dienstbefreiung
- dienstliche Abwesenheit vom Dienstort
- Abwesenheit vom Dienst wegen Krankheit
- für jede Heimfahrt, für die eine Reisebeihilfe nach b) gewährt wird, für einen Tag
- während des Beschäftigungsverbotes nach den mutterschutzrechtlichen Bestimmungen.

b) Reisebeihilfe für Heimfahrten:

- Verheiratete Pfarrer erhalten für jeden halben Monat eine Reisebeihilfe.
- Nichtverheiratete Pfarrer erhalten für jeden Monat eine Reisebeihilfe.

Grundlage für die Berechnung der Heimfahrten sind bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die entstandenen notwendigen Fahrauslagen bis zur Höhe der Kosten der für den Trennungsgeldberechtigten billigsten Fahrkarte der allgemein niedrigsten Klasse eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels, bei

Benutzung des privateigenen Kraftfahrzeuges die in der landeskirchlichen Reisekostenordnung festgelegte Kilometervergütung für die Hin- und Rückfahrt.

Ist davon auszugehen, daß ein Umzug gar nicht bzw. erst nach mehr als zwei Monaten erfolgen kann, so wird das Trennungsgeld als Pauschale festgesetzt. Bei der Pauschale sind Zeiten der Abwesenheit wegen Erholungsurlaub und bei Vikaren noch zusätzlich Zeiten der dienstlichen Abwesenheit zu Ausbildungszwecken berücksichtigt. Die Pauschale berechnet sich wie folgt:

- bei Pfarrern/Pfarrvikaren:
Trennungstagegeld auf der Grundlage von bis zu 22 Tagen monatlich zuzüglich einer Familienheimfahrt
- bei Vikaren im nichtregionalisierten Vikariat:
Trennungstagegeld auf der Grundlage von bis zu 20 Tagen monatlich zuzüglich einer Familienheimfahrt
- bei Vikaren im regionalisierten Vikariat:
Trennungstagegeld auf der Grundlage von bis zu 19 Tagen monatlich zuzüglich einer Familienheimfahrt.

Der Anspruchsberechtigte ist verpflichtet, Krankheitszeiten bzw. Zeiten sonstiger Freistellung über 7 zusammenhängende Tage dem Oberkirchenrat unverzüglich mitzuteilen. Sie bewirken eine Kürzung der Pauschale.

4. Trennungsgeld bei täglicher Rückkehr zum Wohnort

- a) Ein Anspruchsberechtigter, der täglich an den Wohnort zurückkehrt, erhält als Trennungsgeld
 - bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel Fahrtkostenersatz bis zur Höhe der beim Benutzen regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel entstehenden notwendigen Fahrtkosten
 - bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges die in der landeskirchlichen Reisekostenordnung festgelegte Kilometervergütung für jeweils eine Hin- und Rückfahrt am Tag, höchstens 6 Tage pro Woche.
- b) Ist davon auszugehen, daß der Umzug gar nicht oder erst nach mehr als 2 Monaten erfolgen kann, so wird die Trennungsschädigung als Pauschale festgesetzt. Bei der Pauschale sind Zeiten der Abwesenheit wegen Erholungsurlaub und bei Vikaren zusätzlich noch Zeiten der dienstlichen Abwesenheit zu Ausbildungszwecken berücksichtigt.

Bei der Berechnung der Pauschale werden

bei Pfarrern/Pfarrvikaren

bis zu 23 Tage,

bei Vikaren im nichtregionalisierten Vikariat

bis zu 21 Tage,

bei Vikaren im regionalisierten Vikariat

bis zu 20 Tage

zugrunde gelegt.

Der Anspruchsberechtigte ist verpflichtet, Krankheitszeiten bzw. Zeiten sonstiger Freistellung über 7 zusammenhängende Tage dem Oberkirchenrat unverzüglich mitzuteilen. Sie bewirken eine Kürzung der Pauschale.

5. Das Trennungsgeld nach 4. darf das in einem Kalendermonat zustehende Trennungsgeld nach 3. nicht übersteigen.
6. Auf die sonstigen kirchlichen Mitarbeiter werden, soweit nicht landeskirchliche Bestimmungen anzuwenden sind, bis auf weiteres die Bestimmungen des Landes Baden-Württemberg sinngemäß angewandt.“

§ 2

Die Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft.

I. V.
Dietrich

Dienstbezüge der Pfarrer

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 25. September 1991
AZ 24.30 Nr. 160

Auf Grund von Ziff. 12.5 der Verordnung zur Ausführung des Kirchlichen Gesetzes über die Besoldung der Pfarrer vom 23. Juni 1971 (Abl. 44 S. 406) wird die Besoldungstabelle über die Dienstbezüge der Pfarrer nach dem Stand vom 1. März 1991 bekanntgemacht.

I. V.
Dietrich

Stand: 1.3.1991

A. Ständige Pfarrer

1. Grundgehalt

a) Pfarrbesoldungsgruppe 1 (P 01 = Besoldungsgruppe A 13)

DASt.	1	2	3	4	5	6	7
	3 114,56	3 255,26	3 395,96	3 536,66	3 677,36	3 818,06	3 958,76
DASt.	8	9	10	11	12	13	14
	4 099,46	4 240,16	4 380,86	4 521,56	4 662,26	4 802,96	4 943,66

b) Pfarrbesoldungsgruppe 2 (P 02 = ab 10. Dienstaltersstufe A 14)

DASt.	1	2	3	4	5	6	7
	3 114,56	3 255,26	3 395,96	3 536,66	3 677,36	3 818,06	3 958,76
DASt.	8	9	10	11	12	13	14
	4 099,46	4 240,16	4 384,94	5 030,38	5 212,82	5 395,26	5 577,70

29

2. Tätigkeitszulagen (Unterschiedsbetrag zwischen Besoldungsgruppe A 14 und A 16 = 1 687,70 DM):

Tätigkeitszulage A (20 v. H.): = 337,54 DM

B (35 v. H.): = 590,70 DM

C (50 v. H.): = 843,85 DM (vergleichbar mit Besoldungsgruppe A 15)

D (75 v. H.): = 1 265,78 DM

E (90 v. H.): = 1 518,93 DM

F (100 v. H.): = 1 687,70 DM (entspricht Besoldungsgruppe A 16)

B. Grundgehalt Unständige Pfarrer

1. Vikare im Vorbereitungsdiens (75 v. H. der Pfarrbesoldungsgruppe 1 = PU 1)

DAST.	1	2	3	4	5	6	7
	2 335,86	2 441,39	2 546,92	2 652,45	2 757,98	2 863,51	2 969,04
DAST.	8	9	10	11	12	13	14
	3 074,57	3 180,10	3 285,63	3 391,16	3 496,69	3 602,22	3 707,75

2. Angehörige des pfarramtlichen Hilfsdienstes (85 v. H. der Pfarrbesoldungsgruppe 1 = PU 2)

DAST.	1	2	3	4	5	6	7
	2 647,31	2 766,91	2 886,51	3 006,11	3 125,71	3 245,31	3 364,91
DAST.	8	9	10	11	12	13	14
	3 484,51	3 604,11	3 723,71	3 843,31	3 962,91	4 082,51	4 202,11

3. Pfarrer im unständigen Dienst im Pfarramt (100 v. H. der Pfarrbesoldungsgruppe 1 = PU 4, 'bisher PU 3a')

DAST.	1	2	3	4	5	6	7
	3 114,56	3 255,26	3 395,96	3 536,66	3 677,36	3 818,06	3 958,76
DAST.	8	9	10	11	12	13	14
	4 099,46	4 240,16	4 380,86	4 521,56	4 662,26	4 802,96	4 943,66

Im Zusammenhang mit der Beendigung der Absenkung (31. 12. 1989) und der Besoldungserhöhung entfallen die Besoldungsgruppen PU 3 bzw. PU 3a. Neue Bezeichnung: PU 4

C. Stellenzulagen

1. ruhegehaltsfähige Stellenzulage

- a) Pfarrer der Besoldungsgruppen 1 und 2 (letztere bis zur 9. Dienstaltersstufe) und unständige Pfarrer im Pfarramt (§ 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 2 Pfarrergesetz) erhalten eine ruhegehaltsfähige Stellenzulage von monatlich **169,60 DM**, sofern keine Tätigkeitszulage gezahlt wird. Andernfalls beträgt die Stellenzulage monatlich **63,60 DM**.
- b) Pfarrer der Besoldungsgruppe 2 (ab der 10. Dienstaltersstufe) erhalten eine ruhegehaltsfähige Stellenzulage von monatlich **63,60 DM**.

2. nichtruhegehaltsfähige Zulage

Unständige Pfarrer im Vorbereitungsdienst (§ 4 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Pfarrergesetz) erhalten eine nichtruhegehaltsfähige Zulage von monatlich

127,20 DM – s. B. 1. –

144,16 DM – s. B. 2. –

D. Familienzuschlag für ständige und unständige Pfarrer

- a) der Familienzuschlag beträgt für jedes zu berücksichtigende Kind monatlich **134,03 DM**
- b) Familienzuschlag für:
- | | |
|----------|-------------|
| 1 Kind | = 134,03 DM |
| 2 Kinder | = 268,06 DM |
| 3 Kinder | = 402,09 DM |
| 4 Kinder | = 536,12 DM |
| 5 Kinder | = 670,15 DM |
| 6 Kinder | = 804,18 DM |

E. Mietzinsentschädigung (= Ortszuschlag, Tarifkl. I b Bundesbesoldungsgesetz)

a) wenn die Mietzinsentschädigung der Stufe 1 zugrundegelegt ist		
monatlich	828,35 DM	828,35 DM
mit Amtszimmerzuschlag		246,25 DM
		<u>1 074,60 DM</u>

b) wenn die Mietzinsentschädigung der Stufe 2 zugrundegelegt ist		
monatlich	984,99 DM	984,99 DM
mit Amtszimmerzuschlag		246,25 DM
		<u>1 231,24 DM</u>

c) Ehegattenbestandteil:

Tarifkl. I b Stufe 2 984,99 DM

Tarifkl. I b Stufe 1 828,35 DM

$$156,64 : 2 = 78,32 \text{ DM}$$

Änderung der Richtlinien über die Gewährung von Wohnungsfürsorge für beamten- und privatrechtlich angestellte Mitarbeiter der Evang. Landeskirche in Württemberg (Wohnungsfürsorge-Richtlinien)

Verordnung des Oberkirchenrats vom 17. Februar 1992
AZ 20.42-5 Nr. 216

Unter Mitwirkung der Arbeitsrechtlichen Kommission wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Wohnungsfürsorge-Richtlinien (WFR) vom 14. Juli 1981 (Abl. 49 S. 429) in der Fassung vom 12. April 1991 (Abl. 54 S. 393) werden wie folgt geändert:

- I. a) § 1 Ziffern 4.3 bis 4.6 werden gestrichen
 - b) Unterabschnitt 4.7 wird 4.3
 - c) in Unterabschnitt 4.3 werden die Buchstaben „ff“ gestrichen.
- II. § 1 Ziffer 5 wird wie folgt neu gefaßt:
- 5.1 Mitarbeitern, denen keine kirchliche Wohnung zur Verfügung gestellt werden kann, wird auf Antrag für den familiengerechten Teil ihrer Wohnung (Ziff. 5.2) ein Mietzuschuß gewährt, soweit die tragbare Miete (Ziff. 5.3) überschritten ist.
Der Mietzuschuß kann frühestens ab dem Antragsmonat und nur solange gewährt werden, bis dem Mitarbeiter vom Dienstgeber eine zumutbare Wohnung angeboten wird. Im Streitfall entscheidet über die Zumutbarkeit die Dienststellenleitung im Zusammenwirken mit der Mitarbeitervertretung (vgl. § 44 Abs. 2 b MVG).
 - 5.2 Für die Berechnung der Mietbelastung (Ziff. 5.3) und des Mietzuschusses (Ziff. 5.1) gelten als familiengerechte Wohnungsgröße entsprechend der Wohnflächenberechnung (Anlage 4) folgende Wohnflächen:

für 1 Person	bis zu 45 qm
für 2 Personen	bis zu 65 qm
für 3 Personen	bis zu 80 qm
für 4 Personen	bis zu 95 qm
für 5 Personen	bis zu 110 qm
für jede weitere Person	10 qm.

Berücksichtigt werden der Berechtigte, sein Ehegatte und die kindergeldberechtigten Kinder.

- 5.3 Die Mietbelastung für den familiengerechten Teil der Wohnung (Ziff. 5.2) soll in einem tragbaren Verhältnis zu den Einkünften stehen. Als tragbare Miete sind folgende Vom-Hundert-Sätze der Einkünfte des Antragstellers und seines Ehegatten anzusehen:

für einen Alleinstehenden	25 v. H.
für 2 Personen	20 v. H.
für jede weitere Person	1 v. H. weniger;
mindestens jedoch	15 v. H.

Als Einkünfte im Sinne dieser Bestimmung gelten die regelmäßigen monatlichen Bruttobezüge (einschließlich vermögenswirksamer Leistung des Antragstellers und seines Ehegatten bzw. deren Einkünfte nach dem letzten Einkommensbescheid).

- 5.4 Für die Berechnung der Mietbelastung (Ziff. 5.3) sowie für die Festlegung des Mietzuschusses (Ziff. 5.1) sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Antragstellung maßgebend. Nachträgliche Veränderungen des Familienstandes oder des Mietverhältnisses werden zum Zeitpunkt ihres Eintritts berücksichtigt, wenn der Mitarbeiter innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Veränderung dies beantragt. Im übrigen ist jeweils der 1. Januar des Kalenderjahres maßgebend, für das die Leistungen zu gewähren sind bzw. die Miete zu erheben ist.

Wenn für den gleichen Zeitraum Anspruch auf Wohngeld besteht, wird das Wohngeld auf den Mietzuschuß angerechnet.

Die Steuern für den Mietzuschuß trägt der Mitarbeiter.

- 5.5 Der Höchstsatz für die Berechnung des Mietzuschusses ist jeweils dem Abschnitt b der Anlage 3 zu entnehmen.

III. Anlage 3 wird mit Wirkung vom 1. Juli 1992 wie folgt geändert:

1. Abschnitt a) erhält folgende Fassung:

Richtsätze zu den Wohnungsfürsorge-Richtlinien Stand: 1. Juli 1992

a) Mietzins je qm Wohnfläche (Ziff. 4.2 WFR):

Wohnlage nach den örtlichen Verhältnissen	Mit Bad und Sammelheizung				Mit Bad oder Sammelheizung			Ohne Sammelheizung und ohne Bad		
	Wohnraum bezugsfertig				Wohnraum bezugsfertig			Wohnraum bezugsfertig		
	bis 20. 6. 1948	nach 20. 6. 1948 bis 31. 12. 1965	nach 31. 12. 1965 bis 31. 12. 1981	nach 31. 12. 1981	bis 20. 6. 1948	nach 20. 6. 1948 bis 31. 12. 1965	nach 31. 12. 1965	bis 20. 6. 1948	nach 20. 6. 1948 bis 31. 12. 1965	nach 31. 12. 1965
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
Beste Wohnlage	6,55	7,00	7,60	8,00	5,65	6,30	6,80	5,30	5,65	6,20
Gute Wohnlage	5,45	5,95	6,55	7,00	4,85	5,30	5,55	4,45	4,85	5,30
Mittlere Wohnlage	4,85	5,30	5,50	5,75	4,45	4,80	5,00	4,20	4,40	4,80
Einfache Wohnlage	4,45	4,80	5,00	5,20	4,00	4,35	4,80	3,50	3,95	4,25

2. In Abschnitt b) erster Absatz wird der Betrag „9,00“ durch den Betrag „9,50“ ersetzt.
3. In Abschnitt b) zweiter Absatz wird der Betrag „10,00“ durch den Betrag „10,50“ ersetzt.
4. In Abschnitt c) wird der Betrag „0,60“ durch den Betrag „0,90“ ersetzt.
5. In der Anlage 4 werden die Worte „nach DIN 283 Blatt 2“ gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1992 in Kraft.

I. V.
Dr. Tompert

Jugendsonntag 1992

Erlaß des Oberkirchenrats vom 9. Januar 1992
AZ 55.943 Nr. 26

1. Termin und Gestaltung

Die Durchführung eines Jugendsonntags in der Gemeinde, besonders die Planung und Gestaltung des Hauptgottesdienstes, sind gemeinsame Aufgabe der Kirchengemeinde und der örtlichen Jugendarbeit.

Die Terminfestsetzung ist Sache der Kirchengemeinden. Im Blick auf eine gründliche Vorbereitung und die Beteiligung von Kantor und Jugendbeauftragtem des Kirchengemeinderats bei der Planung ist der örtliche Termin rechtzeitig festzulegen. Die Zusammenarbeit mit anderen Gemeindegruppen sollte erwogen werden.

Der Gottesdienst am Jugendsonntag ist eine Gelegenheit, auch solche Jugendliche anzusprechen, die bisher wenig Kontakt zur Gemeinde haben und keiner Jugendgruppe angehören. Dies sollte für die Gestaltung und Einladung des Gottesdienstes mitbedacht werden.

2. Thematik und Vorbereitung

Eine Vorbereitungsgruppe von Bezirksjugendpfarrern hat Material für einen Gottesdienst zum Thema der Jahreslosung 1992 erarbeitet:

„IN DER WELT HABT IHR ANGST, ABER SEID GETROST,
ICH HABE DIE WELT ÜBERWUNDEN.“ (Joh. 16, 33)

Die Materialsammlung enthält u. a. Anregungen für ein liturgisches Abendgebet sowie Vorschläge für Jugend-, Familien- und Fußwaschungsgottesdienste.

Das Material kann beim Bezirksjugendpfarrer eingesehen und beim Evang. Landesjugendpfarramt, Danneckerstr. 19 a, 7000 Stuttgart 1, zum Preis von DM 3,00 angefordert werden.

3. Opfer des Jugendsonntags

Entsprechend dem Kollektenplan 1992 – AZ 52.11 Nr. 156/14 – wird empfohlen, das Opfer des Jugendsonntags für die Jugendarbeit in der Gemeinde und im Kirchenbezirk zu bestimmen und den Opferertrag je zur Hälfte dorthin abzuführen.

Soll das Opfer für ein übergemeindliches Projekt (z. B. Patenschaft, Bruderschaftsarbeit des ejw) oder einen vom Landesjugendpfarramt empfohlenen Opferzweck bestimmt werden, so empfiehlt sich eine Rücksprache mit dem Landesjugendpfarramt.

Das Opfer soll nicht zur Deckung der in den Haushaltsplänen veranschlagten laufenden Ausgaben für die Jugendarbeit in der Gemeinde und im Kirchenbezirk verwendet werden. Über die genaue Zweckbestimmung des Opfers entscheidet der Kirchengemeinderat, bei Bezirksveranstaltungen der Kirchenbezirksausschuß. Die örtliche Jugendarbeit soll bei der Vorbereitung der Entscheidung gehört werden.

Die Verwendung des Opfers bei ökumenischen Jugendgottesdiensten bleibt der freien Vereinbarung der verantwortlichen Träger überlassen. Eine Mitteilung des Opferbetrages an den Evang. Oberkirchenrat entfällt.

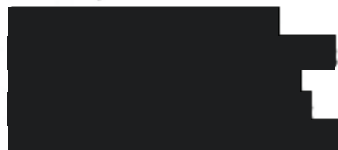
I. V.
Dietrich

Zweite Dienstprüfung für Diakone 1991

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 29. Januar 1992
AZ 54.60-5 Nr. 46

Im Jahr 1991 haben folgende Diakone die Zweite Dienstprüfung abgelegt:

- a) Im Fachbereich **Sozialdiakonie** nach der Ordnung über die Zweite Dienstprüfung für Sozialdiakone vom 23. Juni 1987 (Abl. 52 S. 406 ff):





- b) Im Fachbereich Sozialdiakonie nach § 6 Abs. 2 der Ordnung über die Regelung der Ausbildung und Fortbildung kirchlicher Mitarbeiter in der Gemeindediakonie, der Jugendarbeit und der Religionspädagogik vom 17. April 1974 (Abl. 46 S. 111):



- c) Im Fachbereich Gemeindediakonie nach der Ordnung über die Zweite Dienstprüfung für Gemeindediakone und Jugendreferenten vom 23. Juli 1986 (Abl. 52 S. 211 ff):





- d) Im Fachbereich **Jugendarbeit** nach der Ordnung über die Zweite Dienstprüfung für Gemeindefdiakone und Jugendreferenten vom 23. Juli 1986 (Abl. 52 S. 211 ff):



- e) Im Fachbereich **Religionspädagogik** nach der Ordnung über die Zweite Dienstprüfung für kirchlich ausgebildete Religionslehrer vom 26. November 1980 (Abl. 49 S. 238 ff) und ergänzend vom 11. September 1984 (Abl. 51 S. 222 ff):

I. V.
Dietrich

Prüfung für Kirchenmusiker

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 12. Dezember 1991
AZ 59.160 Nr. 53

Die Abschlußprüfung in Stufe A, B und C haben in der Zeit von Juli 1990 bis Dezember 1991 (Prüfungsdatum jeweils in Klammern) mit Erfolg abgelegt:

A-Prüfung

(Befähigung für hauptamtliche Tätigkeit
in gehobenen Kirchenmusikerstellen)

Hochschule für Kirchenmusik Esslingen

Staatliche Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart

[REDACTED]

– Diplomprüfung für Kirchenmusiker (Evangelische Kirchenmusik A) –

[REDACTED]

*Staatliche Hochschule für Musik Trossingen***B-Prüfung**

(Befähigung für hauptamtliche Tätigkeit in Kirchenmusikerstellen)

Hochschule für Kirchenmusik Esslingen

– Diplomprüfung für Kirchenmusiker (Evangelische Kirchenmusik B) –

[REDACTED]

Staatliche Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart

[REDACTED]

– Diplomprüfung für Kirchenmusiker (Evangelische Kirchenmusik B) –

[REDACTED]



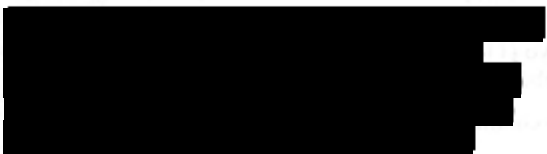


C-Prüfung

(Befähigung für nebenberufliche Tätigkeit in Kirchenmusikerstellen)

Lehrgang Aalen

[REDACTED]

[REDACTED]


Lehrgang Backnang
**Lehrgang Blaubeuren (Kirchenbezirk und Seminar)**
**Lehrgang Brackenheim**
**Lehrgang Crailsheim**
**Lehrgang Freudenstadt**
**Lehrgang Gaildorf**
**Lehrgang Heidenheim**





Lehrgang Kirchheim u.T.



Lehrgang Ludwigsburg




Lehrgang Pädagogische Hochschule Ludwigsburg



Lehrgang Münsingen



Lehrgang Nagold



Lehrgang Stuttgart**Lehrgang Evangelisches Stift Tübingen****Lehrgang Tuttlingen****Lehrgang Vaihingen a.d. Enz****Lehrgang Weikersheim****I. V
Dietrich**

Anschriften der Orgelpfleger

– Neue Anschrift von Orgelpfleger Dr. Helmut Völkl –

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 9. Januar 1992
AZ 12.94 Nr. 168

Die neue Anschrift von Orgelpfleger [REDACTED], zuständig für die Kirchenbezirke Calw, Freudenstadt, Nagold und Neuenbürg, lautet ab sofort:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Wir bitten um Beachtung.

I. V.
Dietrich

Kirchenrechtliche Vereinbarung zwischen den Kirchengemeinden Neuenstadt, Brettach, Langenbeutingen und Gochsen

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 20. Januar 1992
AZ 45 Neuenstadt am Kocher Nr. 19

Die Kirchengemeinden Neuenstadt, Brettach, Langenbeutingen und Gochsen haben nachstehende kirchenrechtliche Vereinbarung zur Fortentwicklung der Diakoniestation Neuenstadt geschlossen. Die Vereinbarung ist durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 20. Januar 1992 genehmigt worden und wird hiermit gem. § 8 Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 des Kirchlichen Verbandsgesetzes bekanntgemacht.

I. V.
Dietrich

Kirchenrechtliche Vereinbarung

Zwischen der Evang. Kirchengemeinde Neuenstadt einerseits und den Evang. Kirchengemeinden Brettach, Langenbeutungen und Gochsen andererseits wird zur Fortentwicklung der Diakoniestation Neuenstadt folgende kirchenrechtliche Vereinbarung nach § 8 Abs. 2 Kirchliches Verbandsgesetz abgeschlossen:

§ 1

Zustandsbeschreibung

(1) Die Krankenpflegevereine Brettach e. V. und Langenbeutungen haben die Organisation und Durchführung der ambulanten Kranken- und Altenpflege im Bereich der bürgerlichen Gemeinde Langenbrettach mit Vertrag vom 27.11.1989 auf die Evang. Kirchengemeinde Brettach übertragen. Dieser Vertrag tritt außer Kraft (§ 4 Abs. 2).

(2) Die Evang. Kirchengemeinde Gochsen betreibt seit 01.01.1977 eine Krankenpflegestation für den Bereich der bürgerlichen Gemeinde Hardthausen.

(3) Die Evang. Kirchengemeinde Neuenstadt ist seit 01.01.1985 Träger einer Diakoniestation für den Bereich der bürgerlichen Gemeinde Neuenstadt, wobei die Haus- und Familienpflege sowie die Nachbarschaftshilfe auch für die Bereiche Abs. 1 und 2 organisiert wird.

(4) Die bürgerlichen Gemeinden Langenbrettach, Hardthausen und Neuenstadt bilden nach der räumlichen Konzeption des Landkreises den Bereich einer Sozialstation. Die Zusammenarbeit erfolgte bisher aufgrund Kooperation der unter Abs. 1 und 2 genannten Stationen bzw. Kirchengemeinden mit der Evang. Kirchengemeinde Neuenstadt (Vertrag vom 10.12.1984).

§ 2

Übergang von Aufgaben

(1) Die bisherigen Kooperationspartner § 1 Abs. 1 - 2 übertragen die Durchführung aller ambulanten pflegerischen Dienste in ihrem Bereich auf die Evang. Kirchengemeinde Neuenstadt. Damit gehen Rechte und Pflichten zur Erfüllung dieser Aufgaben (Anstellung des Personals, Bereitstellung der erforderlichen Sachausstattung, Festsetzung und Einzug der Gebühren und Pflegegelder usw.), sowie die diesbezüglich bestehenden Rechtsverhältnisse und das dafür vorhandene Sachvermögen auf die Evang. Kirchengemeinde Neuenstadt über. Das bei Brettach und Gochsen vorhandene Personal wird übernommen.

(2) Die Evang. Kirchengemeinden Brettach, Langenbeutingen und Gochsen wirken bei der Erfüllung der übertragenen Aufgaben durch Mitgliedschaft je eines Vertreters im Beirat nach § 6 der Satzung der Diakoniestation mit. § 6 der Satzung lautet:

„Beirat

1. Dem Beirat gehören an:
 - a) der geschäftsführende Pfarrer (Dekan) und ein weiterer Vertreter des Trägers,
 - b) je ein Vertreter der Kirchengemeinden Brettach, Langenbeutingen und Gochsen,
 - c) je ein Vertreter der Kooperationspartner,
 - d) der/die Geschäftsführer/in der Diakoniestation,
 - e) die Pflegedienstleitung für die Kranken- und Altenpflege,
 - f) die Einsatzleitung für die Familienpflege und Nachbarschaftshilfe,
 - g) je ein Vertreter der bürgerlichen Gemeinden Hardthausen, Langenbrettach und Neuenstadt,
 - h) je ein Vertreter der Krankenpflegefördervereine, soweit diese nicht bereits nach a) – g) vertreten sind;
 - i) bis zu 6 Personen, die aus den Bereichen der Kirchen, der Gemeinden, der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege und der Ärzteschaft vom Träger berufen werden.
2. Der Beirat tritt bei Bedarf, mindestens einmal jährlich zusammen und wird vom geschäftsführenden Pfarrer des Trägers eingeladen, der auch den Vorsitz führt.
3. Der Beirat hat die Aufgabe, die Arbeit der Diakoniestation durch Beratung zu fördern, notwendige Maßnahmen anzuregen und mitzuhelfen, Schwierigkeiten zu beheben. Insbesondere soll er zur Tätigkeit und zu den Haushalts- und Stellenplänen der Diakoniestation Stellung nehmen können.“

§ 3

Finanzierung

(1) Die Einnahmen und Ausgaben der Diakoniestation werden in einer Nebenrechnung zur ordentlichen Jahresrechnung der Evang. Kirchengemeinde Neuenstadt verzeichnet.

(2) Der Betriebsmangel wird von der Evang. Kirchengemeinde Neuenstadt und den bürgerlichen Gemeinden Hardthausen, Langenbrettach und Neuenstadt gemeinsam getragen. Darüber wird eine besondere Vereinbarung abgeschlossen.

(3) Die bei den Evang. Kirchengemeinden Brettach, Langenbeutingen und Gochsen auf 31.12.1991 vorhandenen „Rücklagen für die Krankenpflegestation“ werden aufgelöst und der Evang. Kirchengemeinde Neuenstadt zur Erfüllung der Aufgaben § 2 Abs. 1 zur Verfügung gestellt.

(4) Die Evang. Kirchengemeinde Neuenstadt erwartet, daß die Krankenpflegefördervereine im Stationsgebiet (Brettach, Hardthausen, Langenbeutingen, Neuenstadt) der Diakoniestation ihr Beitragsaufkommen, insbesondere auch zur Finanzierung von Nachlässen bei Pflegegebühren, zur Verfügung stellen.

§ 4

Inkrafttreten, Vertragsdauer

(1) Die Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch den Oberkirchenrat und nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Evang. Landeskirche in Württemberg ab dem 01.01.1992 in Kraft. Kündigung ist mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende möglich. Auch diese bedarf der Genehmigung durch den Oberkirchenrat.

(2) Der mit den Evang. Kirchengemeinden Brettach und Gochsen bestehende Kooperationsvertrag sowie der Vertrag nach § 1 Abs. 1 treten gleichzeitig außer Kraft.

Zur Dokumentation:

Opfer für die Diakonie in Württemberg am Sonntag Septuagesimae, 16. Februar 1992

Erlaß des Oberkirchenrats vom 16. Januar 1992
AZ 52.14-5 Nr. 201

Das Opfer der Gottesdienste am Sonntag Septuagesimae, 16. Februar 1992, ist für die Arbeit des Diakonischen Werkes der evang. Kirche in Württemberg bestimmt. Dieses Opfer ist nicht mit einer Sammlung bei der Gemeinde verbunden.

Der Gemeinde geht ein Verteilblatt mit dem Titel „Wenn nichts mehr übrig bleibt“ zu.

Wir bitten, das Verteilblatt in den Gottesdiensten am 9. Februar auszugeben und im Gottesdienst am 16. Februar folgendes abzukündigen:

Das heutige Opfer ist für die württembergische Diakonie bestimmt. Zu ihren Aufgaben gehört auch, Familien zu helfen, die so überschuldet sind,

daß nichts mehr für das alltägliche Leben übrig bleibt. Arbeitslosigkeit, ein Unfall oder der Wegfall des Arbeitsverdienstes der Ehefrau bei Geburt eines Kindes sind oft der Grund für solche Notlagen. Depressionen und Hoffnungslosigkeit sind meist die Folgen. Die Hilfsangebote der Diakonischen Bezirksstellen greifen persönliche Probleme ebenso auf wie materielle Notsituationen. Gemeinsam mit den Betroffenen gehen die diakonischen Mitarbeiter den Ursachen von Notlagen nach und wirken auf deren Beseitigung hin. Menschen sollen wieder Hoffnung gewinnen und ihr Leben äußerlich und innerlich neu ordnen. Dazu soll das heutige Opfer beitragen.

Das Diakonische Werk bittet daher um Ihre Spende.

Den Opferertrag bitten wir an die Bezirksopfersammelstelle zu überweisen. Diese leitet ohne Abzug von Verwaltungsgebühren 75 % bis spätestens 11. April 1992 an die Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes Württemberg weiter – Landesgirokasse Stuttgart 2 133 250 (BLZ 600 501 01), Postgiroamt Stuttgart 103 30-704 (BLZ 600 100 70). 25 % des Opfers sind für die diakonischen Aufgaben im Kirchenbezirk bestimmt und werden der Diakonischen Bezirksstelle zugewiesen.

Über die Bezirksopfersammelstelle ist der Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes Württemberg (nicht dem Oberkirchenrat) eine Aufstellung der Opferaufkommen der einzelnen Kirchenbezirke zu übermitteln.

D. The o S o r g

Landesopfer am Sonntag Estomihi, 1. März 1992

Erlaß des Oberkirchenrats vom 13. Januar 1992
AZ 52.13-5 Nr. 86

Im Jahr 1992 können wieder 120 Vikare und Vikarinnen ihren Dienst in unseren Gemeinden beginnen. Das ist nicht selbstverständlich. Es ist nicht selbstverständlich, daß so viele junge Menschen auf diesen Beruf zugehen wollen; und es ist nicht selbstverständlich, daß wir auch in diesem Jahr die finanziellen Mittel haben, um sie anzustellen.

Mit dem Dank an unsere Gemeindeglieder für ihre Opfer und Kirchensteuern verbinden wir eine Bitte. Es ist die Bitte, mit dem heutigen Opfer die „Evangelische Studienhilfe“ zu unterstützen. Die Evangelische Studienhilfe hilft vor allem solchen Studenten und Studentinnen, die ihr

Theologiestudium nicht allein aus eigenen Mitteln oder durch Stipendien finanzieren können.

So wenig wie ein anderes Studium garantiert das Studium der Theologie eine risikolose Zukunft oder Anstellung. Desto mehr sollten wir diejenigen, die in dieser Situation Theologie studieren und dies als ihren Weg in der Nachfolge Jesu bejahen, mit einer finanziellen Hilfe unterstützen können, wo sie derer bedürfen. Wir bitten Sie deshalb heute um Ihr Opfer für die Evangelische Studienhilfe.

D. Theo Sorg

Dienstnachrichten

Das Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg hat ernannt:

Der Landesbischof hat

ernannt.

mit Wirkung vom 1. Mai 1992

[REDACTED]

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

[REDACTED]

ARBEITSRECHTSREGELUNGEN

Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung

Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 13. November 1991

§ 1

Die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) vom 27. April 1988 (Abl. 53 S. 173), zuletzt geändert durch Beschluß vom 20. September 1991 (Abl. 55 S. 16) wird wie folgt geändert:

- a) In § 22 a Abs. 2 werden die Worte „der Vergütungsgruppen Kr 1 bis Kr 7“ gestrichen und die Zahl „60,00“ durch die Zahl „90,00“ ersetzt.
- b) Anlage 1 zur KAO wird wie folgt geändert:
 - aa) Vergütungsgruppenplan 20 – Mitarbeiter im Erziehungsdienst, Heimleiter, Erzieher, erzieherisch tätige Mitarbeiter – wird wie folgt neu gefaßt:

20. Mitarbeiter im Erziehungsdienst

Leiter/innen und Fachberater/innen von Kindertagesstätten

(Soweit nicht Einzelvergütungsgruppenplan 21 anwendbar ist)

Vorbemerkung:

Bei der Eingruppierung der im Erziehungsdienst nach Einzelvergütungsgruppenplan 20 tätigen Mitarbeiter sind folgende Berufsgruppen einander gleichgestellt:

- a) Erzieher/innen, Kindergärtner/innen und Hortner/innen mit staatlicher Anerkennung
- b) Sozialarbeiter/Sozialpädagogen/Sozialdiakone mit staatlicher Anerkennung in entsprechender Tätigkeit.

Vergütungsgruppe V b

- 1. Mitarbeiter/innen mit Berufsausbildung wie in der Vorbemerkung als ausdrücklich bestellte ständige Vertretung der Leitung einer mindestens vier- oder fünfgruppigen Kindertagesstätte

Vergütungsgruppe IV b

- 2. a) Mitarbeiter/innen wie zu 1. nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe

- b) Mitarbeiter/innen mit Berufsausbildung wie in der Vorbemerkung als Leiter/innen einer viergruppigen Kindertagesstätte
- c) Mitarbeiter/innen mit Berufsausbildung wie in der Vorbemerkung als Leiter/innen einer mindestens fünfgruppigen Kindertagesstätte
- d) Mitarbeiter/innen mit Berufsausbildung wie in der Vorbemerkung, denen die Fachberatung in Kindertagesstätten übertragen ist.

Vergütungsgruppe IV a

- 3. a) Mitarbeiter/innen wie zu 2. a) nach achtjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe
- b) Mitarbeiter/innen wie zu 2. b) nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe
- c) Mitarbeiter/innen wie zu 2. c) oder d) nach zweijähriger Bewährung in einer dieser Fallgruppen
- d) Mitarbeiter/innen wie zu 2. c) und d), die sich durch das Maß an Verantwortung (z. B. Leitung einer mindestens siebengruppigen Kindertagesstätte oder Fachberatung in mehreren Kirchenbezirken) aus der Vergütungsgruppe IV b herausheben.

Vergütungsgruppe III

- 4. a) Mitarbeiter/innen wie zu 3. d) nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe
- b) Mitarbeiter/innen wie zu 2. d), die sich durch das Maß an Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe IV a herausheben und mit Landesaufgaben betraut sind¹⁾

Vergütungsgruppe II a

- 5. Mitarbeiter/innen wie zu 4. b) nach fünfjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit

¹⁾ Landesaufgaben im Sinne des Tätigkeitsmerkmals liegen dann vor, wenn dem Mitarbeiter aufgrund ausdrücklicher Anordnung ein Aufgabengebiet zur abschließenden Bearbeitung übertragen wird, das sich auf den gesamten Bereich der Evang. Landeskirche in Württemberg erstreckt und sich durch das Maß der Verantwortung erheblich aus Vergütungsgruppe IV a (Fallgruppe 3 d)) heraushebt.

Die Einstufungsvoraussetzung „ein Aufgabengebiet abschließend zu bearbeiten“ ist auch dann erfüllt, wenn der Mitarbeiter nicht die letzte Entscheidungsbefugnis besitzt.

Übergangsregelung betr. Bewährungszeiten

Bei den unter die obigen Vergütungsgruppen fallenden Mitarbeitern, die am 31. Dezember 1990 in einem Dienstverhältnis standen, das am 1. Januar 1991 zu einem kirchlichen Dienstgeber im Bereich der Evang. Landeskirche in Württemberg fortbestand, und deren Eingruppierung von der Zeit einer Tätigkeit oder von der Zeit mit einer Bewährung in einer bestimmten Vergütungs- und Fallgruppe oder von der Zeit einer Berufstätigkeit abhängt, wird die vor dem 1. Januar 1991 zurückgelegte Zeit so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn der Vergütungsgruppenplan in der ab 1. Januar 1991 geltenden Fassung bereits seit dem Beginn ihres Dienstverhältnisses gegolten hätte.

- bb) Vergütungsgruppenplan 25 – Sozialarbeiter/Sozialpädagogen, Sozialdiakone (bisher Bezirksfürsorger), Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten – wird wie folgt neu gefaßt:

25. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen, Sozialdiakone, Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten, (vgl. auch Einzelvergütungsgruppenplan 20)

Vergütungsgruppe V b

1. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen (Dipl. FH) mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit¹⁾

¹⁾ Dem Sozialarbeiter/Sozialpädagogen (Dipl. FH) sind gleichgestellt:

- a) Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung
- b) Sozialarbeiter/Sozialpädagogen/Heilpädagogen mit einem abgeschlossenen vierjährigen Studium an einer Fachhochschule
- c) Sozialarbeiter/Sozialpädagogen einer Berufsakademie (Dipl. BA)
- d) Sozialdiakone mit abgeschlossener kirchlich anerkannter Fachausbildung entsprechend der Ordnung zur Regelung der Aus- und Fortbildung kirchlicher Mitarbeiter in der Gemeinédiakonie, der Jugendarbeit, der Religionspädagogik und der Sozialen Diakonie (Aus- und Fortbildungsordnung) vom 16. April 1986 (Abl. 52 S. 111). Voraussetzung für den ersten Bewährungsaufstieg der Sozialdiakone ist der erfolgreiche Abschluß der Zweiten Dienstprüfung für Sozialdiakone nach der Ordnung über die Zweite Dienstprüfung für Sozialdiakone in der jeweils geltenden Fassung. Diakone, die ihre Ausbildung an der Kirchlichen Ausbildungsstätte für Diakonie und Religionspädagogik Karlshöhe Ludwigsburg oder an einer nach Anlage I Abschnitt a) zur Aus- und Fortbildungsverordnung vom 16. April 1986 anerkannten Ausbildungsstätte absolviert haben, und die am 1. Januar 1990 die Tätigkeit von Sozialdiakonen ausüben bzw. ausgeübt haben, ohne die Zweite Dienstprüfung für Sozialdiakone abgelegt zu haben, werden Sozialdiakonen mit erfolgreichem Abschluß der Zweiten Dienstprüfung gleichgestellt, wenn sie am 1. Januar 1990 mindestens zehn Jahre mit diesen Aufgaben beschäftigt waren. Sind solche Sozialdiakone am 1. Januar 1990 noch nicht zehn Jahre mit Aufgaben von Sozialdiakonen beschäftigt gewesen, werden sie den Sozialdiakonen mit Zweiter Dienstprüfung gleichgestellt, sobald sie ununterbrochen zehn Jahre hindurch die bisherigen Aufgaben erfüllt haben.

Vergütungsgruppe IV b

2. a) Mitarbeiter wie zu 1. nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V b
- b) Mitarbeiter wie zu 1. mit abgeschlossener, erforderlicher Zusatzausbildung¹⁾
- c) Mitarbeiter wie zu 1., denen überwiegend schwierige Aufgaben übertragen sind²⁾

Vergütungsgruppe IV a

3. a) Mitarbeiter wie zu 2. a) nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV b
- b) Mitarbeiter wie zu 2. b) und c) nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV b
- c) Mitarbeiter wie zu 1. als Geschäftsführer einer Diakonischen Bezirksstelle oder Kreis-Diakoniestelle³⁾
- d) Mitarbeiter wie zu 1. als Geschäftsführer einer Kreis-Diakoniestelle, bei der mindestens drei Kirchenbezirke beteiligt sind
- e) Mitarbeiter wie zu 1., die sich durch die besondere Schwierigkeit und Bedeutung ihrer Tätigkeit herausheben

Vergütungsgruppe III

4. a) Mitarbeiter wie zu 3. c) und e) nach vierjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit
- b) Mitarbeiter wie zu 3. d) nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit
- c) Mitarbeiter wie zu 3. c), d) und e), die sich durch das Maß an Verantwortung erheblich aus der Vergütungs-

¹⁾ Eine Zusatzausbildung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals liegt vor, wenn sie durch einen mindestens einjährigen Lehrgang oder in einer mindestens zweijährigen berufsbegleitenden Ausbildung oder durch eine andere kirchlich als gleichwertig anerkannte Ausbildung vermittelt wird, z. B. heilpädagogische, sozialtherapeutische oder sozialpsychologische Ausbildung, Ausbildung als Familienberater oder als Supervisor.

²⁾ Schwierige Aufgaben liegen vor, wenn die Beratung auf einen zielgerichteten, länger andauernden Prozeß angelegt ist, der Veränderungen des Verhaltens beim Hilfesuchenden herbeiführen soll und die üblicherweise durch Fachberatung oder Supervision begleitet sind.

³⁾ Gleichgestellt sind Leiter von Außenstellen, die den gesamten Aufgabenbereich einer Diakonischen Bezirksstelle wahrnehmen und in ihrer Organisation selbständig sind.

gruppe IV a herausheben oder mit Landesaufgaben betraut sind¹⁾)

- d) Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit²⁾)

Vergütungsgruppe II a

5. Mitarbeiter wie zu 4. c) nach fünfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe III

Übergangsregelung betr. Bewährungszeiten

Bei den unter die obigen Vergütungsgruppen fallenden Mitarbeitern, die am 31. Dezember 1990 in einem Dienstverhältnis standen, das am 1. Januar 1991 zu einem kirchlichen Dienstgeber im Bereich der Evang. Landeskirche in Württemberg fortbestand und deren Eingruppierung von der Zeit einer Tätigkeit oder von der Zeit mit einer Bewährung in einer bestimmten Vergütungs- und Fallgruppe oder von der Zeit einer Berufstätigkeit abhängt, wird die vor dem 1. Januar 1991 zurückgelegte Zeit so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn der Vergütungsgruppenplan in der ab 1. Januar 1991 geltenden Fassung bereits seit dem Beginn ihres Dienstverhältnisses gegolten hätte.

- cc) Vergütungsgruppenplan 54 – Krankenschwestern, Altenpflegerinnen und andere Mitarbeiter in der Gemeindecranken- und -altenpflege – wird wie folgt geändert:

1. In Vergütungsgruppe Kr 4 wird die Fallgruppe 4 b) gestrichen. Die bisherige Fallgruppe 4 a) wird Fallgruppe 4.
2. Die bisherige Fallgruppe 5 a) wird gestrichen. Fallgruppe 5 b) wird Fallgruppe 5 und erhält folgende Fassung:

„Krankenschwestern und Altenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung/Abschlußprüfung.“

3. a) Die bisherige Fallgruppe 6 a) wird gestrichen.

¹⁾ Landesaufgaben im Sinne des Tätigkeitsmerkmals liegen dann vor, wenn dem Mitarbeiter aufgrund ausdrücklicher Anordnung ein Aufgabengebiet zur abschließenden Bearbeitung übertragen wird, das sich auf den gesamten Bereich der Evang. Landeskirche in Württemberg erstreckt und sich durch das Maß der Verantwortung erheblich aus Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 3 c) - e) heraushebt.

Die Einstufungsvoraussetzung „ein Aufgabengebiet abschließend zu bearbeiten“ ist auch dann erfüllt, wenn der Mitarbeiter nicht die letzte Entscheidungsbefugnis besitzt.

²⁾ Bisherige Bezeichnung Psychagogen.

- b) Die bisherige Fallgruppe 6 b) wird 6 und erhält folgende Fassung:
„Mitarbeiterinnen wie zu 5. nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Kr 5.“*
4. Die Fallgruppe 7 der Vergütungsgruppe Kr 6 erhält folgende Fassung:
- „a) Mitarbeiterinnen wie zu 6. nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Kr 5 a
- b) Krankenschwestern und Altenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung/Abschlußprüfung und abgeschlossener Fachweiterbildung (mindestens 720 Stunden) in der Gemeindefranken- und -altenpflege und entsprechender Tätigkeit.
- c) Mitarbeiterinnen wie zu 5. mit mindestens dreijähriger Praxis in der Kranken- oder Altenpflege, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Pflegedienstleiterinnen der Vergütungsgruppe Kr 7, Fallgruppe 8 e) bestellt sind.
- d) Mitarbeiterinnen wie zu 7. b), die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Pflegedienstleiterinnen der Vergütungsgruppe Kr 7, Fallgruppe 8 e) bestellt sind.
- e) Krankenschwestern und Altenpflegerinnen mit mindestens dreijähriger Praxis in der Kranken- oder Altenpflege als Pflegedienstleiterinnen einer Diakonie-/Sozialstation
- f) Mitarbeiterinnen wie zu 7. b) als Pflegedienstleiterinnen einer Diakonie-/Sozialstation“
5. a) In Fallgruppe 8. a) wird in der dort zitierten Fallgruppe der Buchstabe „d“ durch den Buchstaben „e“ ersetzt.
- b) In Fallgruppe 8. b) wird in der dort zitierten Fallgruppe der Buchstabe „e“ durch die Worte „d) und f)“ ersetzt.
6. Es wird folgende Anmerkung 5. angefügt:
„5.* Für Altenpflegerinnen mit einer zweijährigen Ausbildung verlängert sich die Zeit der Bewährung und die Zeit der Berufstätigkeit um ein Jahr.“

§ 2

Diese Änderungen treten wie folgt in Kraft:

a) § 1 Buchstabe a) am 1. Januar 1992

b) § 1 Buchstabe b) Unterabschnitte aa) und bb) am 1. Januar 1991

c) § 1 Buchstabe b) Unterabschnitt cc) am 1. Januar 1992.

Sprechzeiten des Oberkirchenrats: Nur Montag, Mittwoch und Freitag von 9.00 bis 11.00 Uhr, wobei unvorhergesehene Verhinderung der Berichterstatte des Oberkirchenrats in Kauf genommen werden muß. Vorherige rechtzeitige Anmeldung eines Besuches ist in jedem Fall erwünscht. Außerhalb der Sprechzeiten dürfen Besucher nicht damit rechnen, daß sie empfangen werden können.

Der Oberkirchenrat bittet, während der Sprechstunden telefonische Anrufe bei den Berichterstatte auf dringende Angelegenheiten zu beschränken.

Amtsblatt: Laufender Bezug nur durch die Kanzleiabteilung des Evang. Oberkirchenrats. Bezugspreis vierteljährlich 6,- DM zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können von der Kanzleiabteilung des Evang. Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.

Herausgeber : Evang. Oberkirchenrat, Postfach 10 13 42, 7000 Stuttgart 10
Dienstgebäude: Gänsheidstraße 4, 7000 Stuttgart 1,
Telefon (07 11) 21 49-0

Konten der Kasse des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:

Nr. 1 531 Südwestdeutsche Landesbank Stuttgart (BLZ 600 500 00)
Nr. 2 003 225 Landesgirokasse Stuttgart (BLZ 600 501 01)
Nr. 400 106 Evang. Kreditgenossenschaft Stuttgart (BLZ 600 606 06)
Nr. 90 50-708 Postgiroamt Stuttgart (BLZ 600 100 70)